



PROTOKOLL

über die 30. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Dezember 2019 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Lechaschau.

Anwesende:

Bürgermeister Hansjörg Fuchs
Bgm.-Stv. DI. Wolfgang Klien
Gemeindevorstand Charlotte Ladner
Gemeindevorstand Ing. Bernhard Klotz
Gemeindevorstand Wolfgang Greinwald
Gemeinderat Gerhard Brunner
Gemeinderat Franz Schmid
Gemeinderat Rolf Marke, Ersatzmitglied für Gemeinderat Hubert Schmid
Gemeinderat Norman Wankmiller
Gemeinderat Petra Wolf-Galloner
Gemeinderat Dr. Ingrid Kramer-Klett
Gemeinderat Magdalena Sprenger
Gemeinderat Josef Luttinger

Abwesende:

Gemeinderat Michaela Wex, entschuldigt
Gemeinderat Hubert Schmid, entschuldigt
Gemeinderat DI. Karl Prantl, entschuldigt

Schriftführer:

Gemeindesekretär Anton Koch

TAGESORDNUNG

1. Protokollgenehmigung vom 05.11.2019
2. Bestellung der Mitbeglaubiger für das Protokoll vom 05.11.2019
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Substanzverwalters
5. Gebührenfestlegungen für 2020 einschl. der bezüglichen Änderungen der Gemeindeverordnungen
6. Änderung Flächenwidmungsplan – Kundmachungsbeschluss
7. Grundverkauf Gst. 2479 und 2480 (Teilflächen)
8. Erlassung Müllabfuhrordnung
9. Erlassung Abfallgebührenordnung
10. Entfeuchtung Kellergeschoss/Billardlokal
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges:
12. Personelles (nicht öffentlich – eigenes Protokoll) - *Dringlichkeitsantrag*

VERLAUF DER SITZUNG

Es ist 1 Zuhörer anwesend.

Bürgermeister Fuchs begrüßt die Erschienenen und eröffnet um 19.30 Uhr die 30. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau.

Er bittet abermals die Mitglieder, auch die etwaige Verhinderung für die Fraktionssitzung mitzuteilen.

Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben. Auf Antrag des Vorsitzenden wird der Erweiterung der Tagesordnung durch den neuen TOP 12) Personelles die Dringlichkeit zuerkannt und gleichzeitig aufgrund der Wahrung des personenbezogenen Datenschutzes und des Amts- und Steuergeheimnisses zum TOP 12) die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(einstimmig)

Zu Punkt 1) Protokollgenehmigung:

„Das Gemeinderatsprotokoll vom 05.11.2019 wird genehmigt, wobei Herr Gemeindevorstand Ing. Bernhard Klotz, Herr Gemeinderat Gerhard Brunner und Frau Gemeinderat Magdalena Sprenger an der Abstimmung nicht teilnehmen, da sie bei der betreffenden Sitzung nicht anwesend waren.“

(10 Ja-Stimmen)

Zu Punkt 2) Bestellung der Mitbeglaubiger:

Zu Mitbeglaubigern für das Gemeinderatsprotokoll vom 05.11.2019 werden bestellt:

ABL - Allgemeine Bürgerliste Lechaschau, Hansjörg Fuchs:

*Bgm.-Stv. DI. Wolfgang Klien
Gemeinderat Norman Wankmiller*

Zu Punkt 3) Bericht des Bürgermeisters:

3.1 Bürgermeister Fuchs verliest das Schreiben des Herrn Wolfgang Greinwald, welcher sich im Namen des Challenge Teams und der betroffenen Zweigvereine für die Unterstützung beim Kulinarischen Nikolomarkt bedankt hat.

Bürgermeister Fuchs dankt ebenfalls allen Mitwirkenden für die gelungene Festlichkeit.

3.2 Bürgermeister Fuchs bedankt sich weiters bei der Nikologruppe und den sonstigen TeilnehmerInnen für den prächtigen Nikoloeinzug.

3.3 Bürgermeister Fuchs bedankt sich bei allen MithelferInnen für den heutigen Seniorennachmittag.



3.4 Bürgermeister Fuchs informiert, dass die Aktion „Natur im Garten“ die förderrechtlichen Rahmenbedingungen ausgeforscht hat und im Frühjahr die Schulung der Bauhofmitarbeiter und ein Info-Tag für die Öffentlichkeit abgehalten wird.

3.5 Abschließend hält der Vorsitzende fest, dass die GemNova eine provisorische Kostenermittlung für das Projekt Kindergarten ausgearbeitet hat und im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung am 14.1.2020 die weitere Vorgangsweise bestimmt werden sollte.

Zu Punkt 4) Bericht des Substanzverwalters:

Es sind keine Neuigkeiten zu berichten.

Zu Punkt 5) Gebührenfestlegungen für 2020:

Bürgermeister Fuchs erläutert anhand der Aufstellungen die durchgeführte Indexanpassung. Im Weiteren gilt es, einen Gebührentarif für die neue Restmüllentsorgung (Wiegesystem) festzulegen. Aufgrund der vorliegenden Daten müsste der Tarif € 0,26 bis 0,27 je kg betragen, jedoch ist zu bedenken, dass die Windeln in Zukunft kostenfrei durch die Gemeinde entsorgt werden.

Eine Hochrechnung hat ergeben, dass dadurch das jährliche Restmüllvolumen, welches an die Steuerpflichtigen verrechnet wird, von 205 Tonnen auf 165 Tonnen sinken könnte und dies bei der neuen Berechnung der Gebühren berücksichtigt werden muss.

Nach kurzer Beratung wird beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt die Änderung der Abfallgebührenordnung wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt, den Grundgebührensatz der Müllgrundgebühr ab 1.1.2020 und bis auf weiteres mit € 25,07 incl. 10% Ust. festzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt, die Aushubgebühr ab 1.1.2020 und bis auf weiteres mit € 3,95 pro m³ incl. 10% Ust. festzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt, die Höhe der Weiteren Gebühr ab 1.1.2020 und bis auf weiteres mit € 0,32 je kg Restmüll incl. 10% Ust. festzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt, die Bioabfallgebühr ab 1.1.2020 und bis auf weiteres mit € 0,09 je Liter, € 0,70 für 8 l Biosack und € 1,35 für 15 l Biosack jeweils incl. 10% Ust. festzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt die Änderung der Hundsteuerverordnung wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt, die Hundesteuer ab 1.1.2020 und bis auf weiteres mit € 51,40 für den 1. Hund, € 64,10 für den 2. Hund und € 82,30 für jeden weiteren Hund festzusetzen.“

(einstimmig)

„Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt die Änderung der Wassergebührenordnung wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt, die Wassergebühr ab Zählerablesung im Dezember 2019 und bis auf weiteres mit € 0,81 incl. 10% Ust. je Kubikmeter festzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt, die Wassergebühr (Sondertarif Gemeinde Wängle) ab Zählerablesung im Dezember 2019 und bis auf weiteres mit € 0,74 incl. 10% Ust. je Kubikmeter festzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt, die Wasseranschlussgebühr ab 1.1.2020 und bis auf weiteres mit € 1,94 incl. 10% Ust. festzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt, die Zählermieten ab 1.1.2020 und bis auf weiteres mit € 9,73 für 3m³-Zähler, € 14,57 für 7 m³-Zähler und € 21,37 für 20 m³-Zähler jeweils incl. 10% Ust. festzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt die Änderung der Kanalgebührenordnung wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt, die Kanalbenützungsg Gebühr ab Zählerablesung im Dezember 2019 und bis auf weiteres mit € 3,03 incl. 10% Ust. je Kubikmeter festzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt, die Kanalanschlussgebühr ab 1.1.2020 und bis auf weiteres mit € 7,26 incl. 10% Ust. festzusetzen.

(einstimmig)

Zu Punkt 6) Änderung Flächenwidmungsplan – Kundmachungsbeschluss:

Bürgermeister Fuchs berichtet, dass aufgrund von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes Bereiche des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 und der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 hinsichtlich der Kundmachung von Widmungen im elektronischen Flächenwidmungsplan aufgehoben wurden.

Die zuständige Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung hat diesbezüglich für alle Gemeinden ein Beschlussmuster ausgearbeitet.

Es wird sodann beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau bestätigt mit Beschluss gemäß § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den am 31. August 2017 gemäß LGBl. Nr. 38/2017, vom 25. April 2017 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lechaschau in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.“

(einstimmig)



„Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016.“

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungs-Datum	Kundmachungs-Paragraph	Beschluss-Datum	Bescheid-Datum	Bescheid-Zahl
1	14.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.02.2018	12.04.2018	2-820/10001/2-2018
2	11.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.05.2018	10.07.2018	2-820/10003/2-2018
3	13.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	29.05.2018	11.07.2018	2-820/10002/2-2018
4	26.10.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.08.2018	22.10.2018	2-820/10004/2-2018
5	29.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.12.2018	28.01.2019	2-820/10007/2-2019
1	29.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.12.2018	28.01.2019	2-820/10006/2-2019
1	29.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.12.2018	28.01.2019	2-820/10005/3-2019

(einstimmig)

Zu Punkt 7) Grundverkauf Gst. 2479 und 2480 (Teilflächen):

Bürgermeister Fuchs erläutert die Lage der betroffenen Grundstücke und verliest das Ansuchen des Herrn Wolfgang Greinwald vom 4.10.2019. Zusammengefasst möchte Herr Wolfgang Greinwald bzw. das Bauunternehmen Greinwald oder eine 3. Person das Objekt Pfarrweg 3 (Gst. 2481) kaufen und die für eine sinnvolle Bebauung unbedingt notwendigen Teilflächen des Gst. 2479 im Ausmaß von ca. 72 m² und des Gst. 2480 im Ausmaß von ca. 304 m² zu einem Preis von € 30,--/m² von der Gemeinde Lechaschau erwerben.

Gemeindevorstand Wolfgang Greinwald verlässt aus Befangenheitsgründen den Sitzungssaal.

Der Gemeindevorstand hat am 21.11.2019 über dieses Ansuchen beraten und den vom Käufer gebotenen Preis als nicht angemessen erachtet. In der Folge wurde ein flächengleicher Grundtausch gegen eine Teilfläche an der Südseite des Gst. 2481 vorgeschlagen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 26.11.2019 ein neuerliches Ansuchen beigebracht und zusammengefasst den Grundtausch abgelehnt, die Teilflächen als nicht vollwertige Bauplatzflächen bezeichnet und um Bekanntgabe der Grundstückspreise ersucht. Weiters wurde hinsichtlich der Nebenkosten (Vertragserrichtung, Vermessung, Verbücherung etc.) betreffend der Kostentragung angefragt.

Der Vorsitzende hält als Ergebnis der Beratungen innerhalb der Fraktion fest, dass die Teilfläche aus dem Gst. 2480 unbedingt als Bauland zu werten ist, zumal auch ein Verkauf an den Nachbarn möglich wäre und die Bebauung des Gst. 2481 dadurch erst ermöglicht bzw. wesentlich erleichtert wird. Der Preis hat sich somit am aktuellen Kaufpreis des Nachbarhauses zu orientieren und beträgt € 200,--/m².

Die Teilfläche aus dem Gst. 2479 ist als Arrondierungsfläche zu bezeichnen, wobei zumindest der gegenwärtig gültige Ablösepreis von € 75,--/m² anzusetzen ist.

Er eröffnet nunmehr die Diskussion.

Bgm.-Stellv. DI. Klien führt an, dass die letzten ähnlichen Veräußerungen von Arrondierungsflächen zu einem Preis von € 75,--/ m² erfolgt sind, weshalb dem Erstansuchen unter keinen Umständen zugestimmt werden kann. Er spricht sich primär für einen Grundtausch aus bzw. als 2. Variante den Verkauf der Teilflächen aus dem Gst. 2479 zum Preis von € 75,--/m² und aus dem Gst. 2480 zum Preis von € 200,--/m².

 5

Gemeinderat Dr. Kramer-Klett ist ebenfalls für einen flächengleichen Grundtausch und stimmt ansonsten den o.a. Preisvorschlägen zu.

Gemeindevorstand Ladner nimmt Bezug auf den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 2014, wonach ein Angebot für einen Grundankauf des Gst. 2480 wegen des zu niedrigen Preises abgelehnt und auch damals ein Grundstückstausch von der Gemeinde angeboten wurde. Sie spricht sich ebenfalls für die aufgezeigten Varianten und Preisfestlegungen aus.

Gemeinderat Brunner befürwortet den Grundtausch, zumal dadurch sowohl der Käufer als auch die Gemeinde Vorteile erzielen könnte, ansonsten sind die erwähnten Preisvorgaben des Bauausschusses bzw. der Fraktion heranzuziehen.

Gemeindevorstand Ing. Klotz, Gemeinderat Schmid und Gemeinderat Wolf-Galloner favorisieren den Grundtausch bzw. als Alternative den Verkauf zu den genannten Grundstückspreisen.

Hinsichtlich der Nebenkosten wird einhellig festgelegt, dass diese der Antragsteller alleinig zu tragen hat. Dies war auch in der Vergangenheit so üblich.

Es wird sodann beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt den flächengleichen Grundtausch der Gst. 2479, 2480 und 2481, wobei der nordseitige Teil des Gst. 2479 im Eigentum der Gemeinde verbleibt, um weiterhin den Zugang zum Restgrundstück des Gst. 2480 zu gewährleisten. Die Tauschfläche aus dem Gst. 2481 ist südseitig auszuweisen.

Alternativ dazu wird der Grundverkauf aus dem Gst. 2479 im Ausmaß von ca. 72 m² zum Preis von € 75,--/m² und zugleich die Ausscheidung der vermessenen Teilfläche aus dem Öffentlichen Gut – Wege und Plätze und die Übernahme ins Gemeindevermögen beschlossen. Weiters wird der Grundverkauf aus dem Gst. 2480 im Ausmaß von ca. 304 m² zum Preis von € 200,--/m² beschlossen.

Die Kosten für Vertragserrichtung, Vermessung und Verbücherung etc. hat der Käufer alleinig zu tragen.“

(einstimmig)

Zu Punkt 8) Erlassung Müllabfuhrordnung:

Bürgermeister Fuchs nimmt Bezug auf die geplante Restmüllumstellung mittels Verwiegesystem und es sind dadurch die betroffenen Verordnungen zu ändern.

Gemeindevorstand Koch hat diesbezüglich eine komplett neue Musterverordnung aufgesetzt, zumal auch mehrere Begriffsanpassungen notwendig waren. Diese Verordnung wurde bereits positiv von der Abt. Umweltschutz/Abfallwirtschaft vorgeprüft und den Mitgliedern zur Vorinformation per Email übermittelt. Sie wird nunmehr auszugsweise erläutert.

Es wird sodann beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, i.d.g.F. die Erlassung der gegenständlichen Müllabfuhrordnung, welche dem Protokoll beigelegt wird.“

(einstimmig)

 6

Zu Punkt 9) Erlassung Abfallgebührenordnung:

Bürgermeister Fuchs nimmt Bezug auf die geplante Restmüllumstellung mittels Verwiegesystem und es sind dadurch die betroffenen Verordnungen zu ändern.

Gemeindesekretär Koch hat diesbezüglich eine komplett neue Musterverordnung aufgesetzt, zumal auch mehrere Begriffsanpassungen notwendig waren. Diese Verordnung wurde bereits positiv von der Abt. Gemeinden vorgeprüft den Mitgliedern zur Vorinformation per Email übermittelt. Sie wird nunmehr auszugsweise erläutert.

Die Beträge gemäß der unter TOP 5) erfolgten Neufestsetzung werden eingearbeitet.

Es wird sodann beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, die Erlassung der gegenständlichen Abfallgebührenordnung, welche dem Protokoll beigelegt wird.“

(einstimmig)

Zu Punkt 10) Entfeuchtung Kellergeschoss/Billardlokal:

Bürgermeister Fuchs nimmt Bezug auf den Wasserrohrbruch im Seniorenwohnheim, wobei der größte Schaden im Billardlokal entstanden ist.

Die Schadensbehebung ist durch die Gebäudeversicherung gedeckt.

Im Weiteren tauchte wiederum das Problem mit dem feuchten Kellermauerwerk auf, sodass auf Anraten der Fa. Grum Kontakt mit der Fa. Isotec aufgenommen wurde.

Die Fachfirma würde eine Rissverpressung durch Injektion durchführen und ein Flexbandsystem einsetzen, wobei die Maßnahmen an beiden Außenwänden im westseitigen Spiellokal erfolgen.

Aufgrund der Dringlichkeit hat der Vorsitzende bereits den Auftrag erteilt.

Gemeindevorstand Ing. Klotz fragt an, ob die Fa. Isotec die generelle Dichtheit der Kellerwände geprüft hat, wozu der Vorsitzende feststellt, dass das Unternehmen einen sehr professionellen Eindruck macht und die angebotenen Maßnahmen durchaus sinnvoll erscheinen. Die Feuchtigkeit wurde nur in den beiden angeführten Bereichen festgestellt.

Es wird sodann beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt die Auftragsvergabe über die Entfeuchtungsmaßnahmen im westlichen Spiellokal des Billardclubs an die Fa. Isotec, Abdichtungssysteme Zettel GmbH & CO.KG., D-87490 Haldenwang zum Angebotspreis von € 7.272,88 zuzügl. Ust.“

(einstimmig)



Zu Punkt 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a) Bibervorkommen in Lechaschau:

Bgm.-Stellv. DI. Klien fragt an, ob bereits Reaktionen vom Biberschutzbeauftragten betreffend dem Bibervorkommen in Lechaschau (Brunnenwasser/Mühlbach) vorliegen.
Bürgermeister Fuchs merkt an, dass bis dato noch keine Rückmeldung über etwaige Maßnahmen eingelangt ist.

b) Gemeindevorplatz:

Gemeindevorstand Ladner nimmt Bezug auf die vergangenen Veranstaltungen am Dorfplatz und es wurde öfter der desolate Zustand des Platzes angesprochen.

Bürgermeister Fuchs stellt fest, dass die Sanierung nicht nur die Aufbringung einer neuen Oberfläche umfasst, sondern zugleich eine Neugestaltung geplant ist. Die vorliegenden Angebote und Vorschläge der Dorferneuerung tendieren zu einer gesonderten Ausschreibung (möglicherweise im Form eines Architektenwettbewerbes), zumal auch Parkflächen, Ladeterminale(s) für E-Fahrzeuge, Beleuchtung, Brunnenverlegung usw. in die Neugestaltung einzubeziehen sind.

c) Nikoloeinzug 2019:

Gemeinderat Brunner möchte sich im Namen der Nikologruppe und persönlich bei der Gemeinde Lechaschau, dem Gemeindebauhof und der Verwaltung, allen MithelferInnen und allen Mitwirkenden, recht herzlich bedanken.

Bürgermeister Fuchs bedankt sich ebenfalls für die großartige Veranstaltung und hebt dazu die Leistungen des Reinigungspersonals hervor.

Bürgermeister Fuchs dankt für die rege Diskussion und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:03 Uhr.

G.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Mitbeglaubiger:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:





ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau hat in seiner Sitzung vom 10.12.2019 aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, nachfolgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Lechaschau hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein. Diese Gebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von derzeit 10 %.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und von Wert- und Problemstoffen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt € 25,07 und wird durch Multiplikation mit den jeweiligen Prozentsätzen vorgeschrieben.

1) Privathaushalte:

- a) Mit Zweitwohnsitz gemeldete Personen im jeweiligen Haushalt werden als im Haushalt lebende Personen ohne besondere Berücksichtigung angerechnet.
- b) Die Grundgebühr wird wie folgt gestaffelt:

1 Personenhaushalt	100%	der Grundgebühr
2 Personenhaushalt	180%	der Grundgebühr
3 Personenhaushalt	240%	der Grundgebühr
4 Personenhaushalt	280%	der Grundgebühr
5 Personenhaushalt und mehr	300%	der Grundgebühr

2) Gewerbebetriebe und Sonstige:

- a) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, sonstige Gewerbeausübende, freiberuflich Tätige sowie Behörden, Banken und Geldinstitute, sofern nicht nachfolgend eine eigene Regelung getroffen ist

bis 5 Beschäftigte	100%
Je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20%
maximal jedoch	1.000%

- b) Gastgewerbebetriebe (Hotels, Restaurants, Gasthäuser, Imbissstuben, Buffets, Cafes etc.)

bis 10 Sitz- und Stehplätze	400%
Je weitere angefangene 10 Sitz- und Stehplätze zusätzlich	50%
maximal jedoch	1.000%

- c) Tourismusbetriebe (Pensionen, Privatzimmervermietung, Ferienwohnungen etc.)

bis 5 Gästebetten	100%
6 bis 10 Gästebetten	200%
Je weitere angefangene 10 Gästebetten zusätzlich	100%
maximal jedoch	1.000%

- d) Würstelstände

600%

Bei Verwendung von Mehrweggebinden bei der Ausgabe von Getränken und Speisen reduziert sich der Prozentsatz von 600% auf

400%

- e) Alters-, Pflege- oder Erholungsheime, Schüler- und Studentenheime

bis 10 Betten	400%
je weitere angefangene 10 Betten	50%
maximal jedoch	1.000%

- f) Parteilokale, Beratungsstellen

50%

- g) Schulen und Kindergärten

100%

- h) Wohnobjekte, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (Wochenendhäuser etc.)

100%

- i) Leerstehende Wohnobjekte

50%

§ 4 Weitere Gebühr

1) Die Weitere Gebühr für Aushubmaterial, Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung (Deponierung/Kompostierung) des Aushubmaterials, sowie des Rest- und Biomülls.

2) Die Höhe der Weiteren Gebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt € 0,32/kg.



3) Weitere Gebühr:

a) Bioabfallgebühr je Liter	€ 0,09
b) Bioabfallsack 8 Liter	€ 0,70
c) Bioabfallsack 15 Liter	€ 1,35
d) Aushubmaterial je m ³	€ 3,95
e) Chip für Müllgefäß	€ 10,00

4) Für Gebührenschuldner, die keine Eigenkompostierung betreiben, werden folgende Mindestabnahmemengen an Bioabfallsammelsäcken pro Jahr vorgeschrieben:

1 Personenhaushalte -	5 Stück	8 Liter Papiersack
Alle Übrigen -	5 Stück	wahlweise 8 oder 15 Liter Papiersack

§ 5

An- und Abmeldungen

- 1) Bei Anmeldungen während des Jahres (Zuzug, Beziehen eines Neubaus etc.) wird die Grundgebühr ab der auf die Anmeldung folgenden Quartalsvorschreibung verrechnet.
- 2) Bei Abmeldungen während des Jahres (Wegzug, Abbruch eines Wohn- oder Gewerbeobjektes etc.) wird die Grundgebühr ab der auf die Anmeldung folgenden Quartalsvorschreibung gelöscht.

§ 6

Meldepflicht und Stichtag

- 1) Der Gebührenschuldner hat jegliche Änderungen, die für die Festsetzung der Grundgebühr nach dieser Verordnung maßgebend sind, der Gemeinde Lechaschau spätestens bis 31. Oktober des laufenden Jahres bekannt zu geben.
- 2) Diese Änderungen finden, unabhängig davon, ob sie eine Erhöhung oder Verringerung der Grundgebühr bewirken, erst ab dem 1. Jänner des der Änderung folgenden Jahres Berücksichtigung.

§ 7

Gebührensuldner, Gesetzlicher Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Dem Eigentümer bzw. Bauberechtigten ist der Mieter oder Pächter gleichzusetzen.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.



§ 8
Inkrafttreten

Die gegenständliche Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.12.1993 incl. aller zwischenzeitlichen Änderungen außer Kraft.

Lechaschau, am 10.12.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Hansjörg Fuchs)

Angeschlagen am: 12.12.2019

Abgenommen am: 27.12.2019





MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau hat mit Beschluss vom 10.12.2019 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, i.d.g.F, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde Lechaschau anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Lechaschau gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht unter die Entsorgungspflicht durch die Gemeinde Lechaschau unterliegen:
 - a) Gefährliche Abfälle
 - b) Sonstige Abfälle sowie
 - c) Biogene Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- 3) Die Gemeinde Lechaschau ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch diesen betreut.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

Rus

5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelverarbeitungsbetrieben, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus der Straßenerhaltung.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriech oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich der öffentlichen Müllabfuhr umfasst alle im Gemeindegebiet mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke, die mit dem Müllentsorgungsfahrzeug über Gemeindestraßen angefahren werden können, mit Ausnahme des Ortsbereiches „Frauensee“.

2) Objekte im Ortsbereich „Frauensee“ haben ihre Müllbehälter im Bereich Langtennenlift zur Abfuhr bereitzustellen.

3) Nicht unter die Abholpflicht fallen.

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu dem Wertstoffhof zu bringen sind;

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Müllbehältern erfolgen:

Diese sind

- a) PVC-Restmülltonne 120 Liter
- b) PVC-Restmülltonne 240 Liter
- c) Kunststoff-Restmüllcontainer 1.100 Liter, jeweils mit Chip der Gemeinde Lechaschau

2) Die Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältern erfolgen:

- a) bei Wohnhäusern sind Bioabfallsäcke aus Papier mit einem Inhalt von 8 bzw. 15 Liter zu verwenden;
- b) bei Mehrfamilienwohnhäusern und Wohnanlagen sind wahlweise 8 bzw. 15 Liter Bioabfallsäcke oder 120 bzw. 240 Liter Bioabfalltonnen zu verwenden;
- c) bei Gastronomiebetrieben sind Bioabfalltonnen in der Größe von 120 Liter und 240 zu verwenden;



3) Festlegung des Mindestbehältervolumens:

- a) für den Restmüll: 3,5 Liter pro Woche und Einwohner (1 Personen Haushalt)
3,0 Liter pro Woche und Einwohner (2 Personen Haushalt)
2,5 Liter pro Woche und Einwohner (3 Personen Haushalt)
2,0 Liter pro Woche und Einwohner (ab 4 Personen Haushalt)
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 3,0 Liter pro Woche und Einwohner (1 Personen Haushalt)
2,5 Liter pro Woche und Einwohner (2 Personen Haushalt)
2,0 Liter pro Woche und Einwohner (3 Personen Haushalt)
1,5 Liter pro Woche und Einwohner (ab 4 Personen Haushalt)

4) Die Mülltonnen, die Chips und die Bioabfallsäcke werden von der Gemeinde Lechaschau gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

5) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

6) Die 8 bzw. 15 Liter Biosäcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind im Recyclinghof der Gemeinde Lechaschau zu übergeben. (Bringsystem)

7) Die Bioabfalltonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind nach Bedarf direkt bei der Kompostierungsanlage Weißenbach zu übergeben. (Selbstabfuhr)

8) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems für Sperrmüll

1) Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten bei der Fa. Lechner, Sportplatzstraße 6, gegen Entgelt entsorgt werden.

2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll beim Recyclinghof Lechaschau abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.



2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Lechaschau, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Lechaschau getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Lechaschau getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl, Farb- und Lackdosen, etc.

b) *Haushaltsschrott*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof Lechaschau abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

5) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind getrennt am Recyclinghof Lechaschau getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

6) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Lechaschau einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen,

Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

7) **Alttextilien**

Alttextilien sind am Recyclinghof Lechaschau in die jeweils vorgesehenen Container einzubringen.

8) Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter (Öli's) beim Recyclinghof Lechaschau einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speis Zubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologische verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegung im § 4 zu sammeln und zu übergeben bzw. zu entsorgen.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde Lechaschau schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbare Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (=Meldepflicht)

5) Saisonale anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind im Rahmen der Gartenabfallsammlung im Frühjahr und im Herbst bzw. ganzjährig bei der Fa. Lechner, Sportplatzstraße 6, zu den jeweiligen Öffnungszeiten abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
- b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.

2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter ab 7:00 Uhr am Rand der Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass öffentlicher Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Die Müllbehälter müssen ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.



- 3) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
- 4) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
- 5) Der Müll in den Behältern darf nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.
- 6) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 7) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Kontrolle

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde (gegen Ausweisleistung) die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zu gestatten.

§ 10 Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 11 Strafbestimmungen

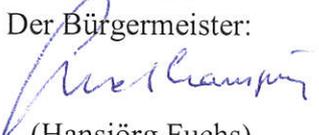
Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 03/2008, i.d.g.F., bestraft.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Lechaschau tritt am 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 14.12.1993 incl. aller zwischenzeitlichen Änderungen außer Kraft.

Lechaschau, am 10.12.2019.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Hansjörg Fuchs)

Angeschlagen am: 12.12.2019

Abgenommen am: 27.12.2019